



Rundschreiben 278/2025

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- Mitglieder des **Arbeitskreises Abfallwirtschaft**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Neuer Gesetzentwurf zur Anpassung des Batterierechts

Bezugsrundschreiben Nr. 804/2024 vom 11.12.2024, Nr. 396/2024 vom 6.6.2024 und Nr. 305/2024 vom 8.5.2024

Zusammenfassung

Das Bundesumweltministerium hat einen neuen Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 veröffentlicht. Hinweise und Anregungen müssten uns bis zum 4.6.2025 erreicht haben.

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat einen neuen Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 veröffentlicht (**Anlage**). Mit dem Gesetzentwurf soll der nationale Rechtsrahmen an die neuen Vorgaben aus der EU-BattVO ausgerichtet werden. Zu diesem Zweck sieht der Referentenentwurf die Aufhebung des heute noch geltenden Batteriegelgesetzes vor und ersetzt dieses durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG).

Einen entsprechenden Entwurf hatte das BMUKN in der abgelaufenen Legislaturperiode bereits erarbeitet und das Kabinett den Entwurf am 6.11.2024 beschlossen mit dem Ziel, dass das Gesetz zum 18.8.2025 in Kraft treten könne. Die kommunalen Spitzenverbände hatten dazu eine Stellungnahme eingereicht und die Ausweitung der Sammelverpflichtung auf weitere Altbatterietypen und die damit einhergehende Stärkung der Herstellerverantwortung begrüßt, aber unter anderem angemahnt, dass sich die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin nur auf Altbatterien aus privaten Haushalten beschränken und passende Behälter- und Sammelstrukturen bereitgestellt werden müssten (siehe dazu die Bezugsrundschreiben). Der Bundestag hatte sich jedoch nicht mehr mit dem Entwurf befasst, so dass dieser der sachlichen Diskontinuität unterfiel und in der neuen Legislaturperiode nunmehr erneut eingebracht werden muss.

Das BMUKN führt zu dem neuen Entwurf aus, dass mit dem Gesetzentwurf die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2023/1542 (EU-Batterieverordnung) ins nationale Recht überführt werden solle. Die EU-Batterieverordnung sei seit dem 18.2.2024 in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Für einige Vorschriften enthalte die Verordnung jedoch gesonderte Inkrafttretens- oder Übergangsregelungen. Die EU-Batterieverordnung sehe zudem eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor, insbesondere im Bereich der

Bewirtschaftung von Altbatterien. Zugleich enthalte die Verordnung konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Daneben seien Verfahrensregelungen zu etablieren sowie die national zuständigen Behörden und deren Befugnisse für die unterschiedlichen Themenbereiche zu bestimmen. Daraus ergebe sich ein nationaler Anpassungsbedarf.

Das BattDG bestimmt die zuständigen Behörden für den Vollzug der unterschiedlichen in der EU-BattVO geregelten Rechtsbereiche. Ebenso enthält der Entwurf Bußgeldvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen die EU-BattVO und das BattDG. Daneben sollen den Ausführungen des BMUKN entsprechend die etablierten und effizienten Strukturen im Bereich der Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien beibehalten und weiterentwickelt werden. Hierzu sieht das BattDG Regelungen zur Beteiligung der Hersteller von Batterien an einer Organisation für Herstellerverantwortung, zur Sicherheitsleistung durch diese Organisationen, zum Wegfall einer Organisation sowie zum Umgang mit gesammelten Altbatterien vor. Diese Regelungen stützen den Ansatz des BMUKN, möglichst kosteneffizient und bürokratiearm auf den vorhandenen Strukturen aufzubauen und durch gemeinsame Verantwortung möglichst viele Synergien zu schaffen. Zudem werden die Vorschriften mit Blick auf ein Pfand auf Starterbatterien sowie die bereits höhere Sammelquote für Gerätealtbatterien beibehalten. Daneben sind Übergangsvorschriften enthalten, die laut dem BMUKN erforderlich sind, um die derzeitige Rechtslage an die neuen europäischen Vorgaben anzupassen.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf entspricht nach Angaben des BMUKN im Wesentlichen dem bisherigen Regierungsentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode. Es wurden jedoch rechtsförmliche und inhaltliche Änderungen und Klarstellungen vorgenommen, insbesondere mit Blick auf die Einbeziehung der Deutschen Akkreditierungsstelle im Bereich der Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen und mit Blick auf die Rücknahme von Starter- Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien.

Nach erster Einschätzung der Hauptgeschäftsstelle wurden mit Blick auf die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (insbesondere §§ 15 und 20) keine unmittelbar ersichtlichen Änderungen vorgenommen. Folgende Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf finden sich nach erster Durchsicht:

- § 2 Abs. 1 Satz 2: Ergänzung des Anwendungsbereichs
- § 3 Nr. 4 und 6: Ergänzung der Begriffsbestimmungen „Beteiligungsmenge“ und „Berichtsjahre“
- § 3 Nr. 5 lit. b und c: Ergänzungen zum Begriff des Sachverständigen
- § 4 Abs. 3: Neuordnung
- § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5: Fiktion der Erteilung der Registrierung nach Ablauf von 12 Monaten sowie Anspruch auf Bescheinigung
- § 7 Abs. 1 und 2: Ergänzung um Möglichkeit der individuellen Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung und Konkretisierung zur Batteriekategorie und Masse an Batterien
- § 8 Abs. 1: Fiktion der Erteilung der Zulassung und Anspruch auf Bescheinigung
- § 8 Abs. 2 Nr. 1: Streichung von Vorgaben an die Abholung von angeschlossenen Sammelstellen; nunmehr in § 11 Abs. 3 und 4 vorgesehen
- § 10 Abs. 1: Streichung der Voraussetzung der Langlebigkeit, insbesondere Wiederaufladbarkeit sowie Reparierbarkeit einer Batterie
- § 10 Abs. 5 bis 7: Ergänzung zur Vereinbarung und zu Veröffentlichungs- und Informationspflichten
- § 12 Abs. 2: Ergänzungen zur Auffangsammlpflicht
- § 15: statt „Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ nun „Annahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“, Aufteilung der Absätze
- § 22: neue Vorschrift
- § 26 Abs. 4 und 5: Ergänzung von Veröffentlichungspflichten und Mitteilungsmöglichkeiten

- § 31 Abs. 4 bis 7: Ergänzung von weiteren Aufgaben
- §§ 40-42: Neuaufteilung der Aufgaben der notifizierenden Behörde und der Aufgaben der Akkreditierungsstelle
- § 50: Neuregelung der Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- § 57 Neuordnung der Bußgeldvorschriften
- § 59: Ergänzung der Vorschriften zum geänderten Unionsrecht
- Art. 2 und 3: weitestgehend neue Vorschriften

Die Hauptgeschäftsstelle hat die Möglichkeit, zu dem neuen Entwurf eine Stellungnahme einzureichen. Aufgrund einer wieder kurzen Fristsetzung seitens des BMUKN müssten uns Hinweise und Anregungen jedoch bereits bis zum **4.6.2025** erreicht haben.

Im Auftrag

Brogard, LL.M.

Anlage